

Satzung
für den
Förderverein der Grundschule Kocherstetten

Förderverein der Grundschule Kocherstetten

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.04.2017

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2025

Stand vom 19.März 2025

Förderverein der Grundschule Kocherstetten

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.April 2017

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.März 2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Kocherstetten“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Künzelsau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen an der Grundschule Kocherstetten.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. Finanzielle Unterstützung der Kernzeitbetreuung an der Grundschule Kocherstetten
 - b. Ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Kocherstetten
 - c. Ausstattung des Computerbereichs
 - d. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - e. Außendarstellung der Grundschule Kocherstetten
 - f. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h. Unterstützung von Klassenfahrten
 - i. Gestaltung des Außengeländes
 - j. Beschaffung von Spielgeräten
 - k. Erstellen und betreuen einer Homepage für die Grundschule Kocherstetten
3. Des Weiteren kann der Förderverein in Absprache mit dem Elternbeirat soziale Projekte finanziell unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr.26a EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmevertrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Der Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 15,00€ jährlich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Brief, Fax, Mail) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen

- e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. Entscheidung über gestellte Anträge
 - i. Änderung der Satzung (Ausnahme §9 Abs.3)
 - j. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - b. Stellvertretender Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB) (Schulleitung Kraft Amtes)
 - c. 2. Stellvertretender Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - d. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - e. Schriftführer
 - f. Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein

Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Grundschule Kocherstetten, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen an der Grundschule Kocherstetten zu verwenden hat.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Satzungsänderung: